



Organisationsreglement (OgR)

der

Burgergemeinde Wimmis

Genehmigt am 1. Dezember 2023

Gültig ab 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN	3
ORGANISATION	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
Rechte.....	3
Befugnisse	5
BURGERRAT	6
STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	8
Rechnungsprüfungskommission.....	8
Übrige ständige Kommissionen	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	9
PERSONAL	9
DIE VERWALTUNG.....	9
VERANTWORTLICHKEIT	9
VERFAHREN DER BÜRGERVERSAMMLUNG	10
ABSTIMMUNGEN.....	11
WAHLEN	12
PROTOKOLLE	14
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
AUFLAGEZEUGNIS	16
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	17
ANHANG II: ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ANSTELLUNGEN	18
BEILAGE 1: WICHTIGE ERLASSE FÜR BÜRGERGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG.....	20
BEILAGE 2: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN.....	21
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM BEHANDELN VON NACHKREDITEN	23

Soweit in diesem Reglement für die Bezeichnung von Personen nur die männliche Form verwendet wird, sind darunter auch die Frauen zu verstehen.

Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.

² Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Burgerrat,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3 ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung zu beschliessen, wenn diese nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 4 Stimmberechtigt ist, wer

- in der Einwohnergemeinde Wimmis wohnhaft ist
- in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und
- das Bürgerrecht der Burgergemeinde Wimmis besitzt.

Information

Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative	Art. 6 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art. 7 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 8 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 9 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	Art. 10 ¹ Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 49ff).
Petition	Art. 11 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 12 Die Versammlung wählt:

- a) den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
- b) den Vizepräsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
- c) die übrigen Mitglieder des Burgerrates
- d) das Rechnungsprüfungsorgan für die Prüfung der Verwaltungsrechnung
- e) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist

Sachgeschäfte

Art. 13 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung
- c) die Jahresrechnung
- d) soweit CHF 75'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.
- e) die Zusicherung des Bürgerrechts
- f) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 14 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben beträgt CHF 7'500.00.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 15 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 16** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht **Art. 17** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
- Abgaben **Art. 18** ¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.
- ² Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Einbürgerungsgebühren.
- ³ Das Reglement muss
- den Gegenstand der Abgabe,
 - die Pflichtigen und
 - die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

Burgerrat

- Burgerrat **Art. 19** ¹ Der Burgerrat besteht mit seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
- ² Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Befugnisse **Art. 20** ¹ Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
- ³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.
- ⁴ Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF-25'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

- Organisation **Art. 21** Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Unterschriftsberechtigung	Art. 22 ¹ Die Burgergemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Sekretärs. ² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter, der Immobilienbewirtschafter oder ein Burgerratsmitglied. ³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Zahlungsaufträgen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Burgergemeinde durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Finanzverwalters. Ist der Präsident verhindert, dann unterschreibt der Vizepräsident. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Sekretär oder der Immobilienbewirtschafter. ⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.
Anweisungsbefugnis	Art. 23 ¹ Der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn – der Präsident und das zuständige Burgerratsmitglied sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und – der zuständige Kommissionspräsident die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat. ² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Burgerratsmitglied zur Zahlung an.
Sitzung	Art. 24 ¹ Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. ² Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert zehn Tagen stattfinden.
Einberufung	Art. 25 ¹ Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit. ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden. ³ Beschlüsse können in dringenden Fällen auch schriftlich mittels Brief, E-Mail oder Telefon gefasst werden, sofern alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
Traktanden	Art. 26 ¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln. ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand **Art. 27** ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll **Art. 28** ¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 66.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungs-kommission **Art. 29** ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei bis drei Mitgliedern.

² Sofern nicht genügend befähigte Revisoren für die Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, kann die Burgergemeindeversammlung eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtliche organisierte Revisionsstelle einsetzen.

³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 30** ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines **Art. 31** ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung **Art. 32** Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 33 ¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Personal

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 34 ¹ Das in Anhang II aufgeführte Personal wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

² Anhang II regelt zudem die Über- und Unterordnung, die Verfügungsbefugnisse sowie den Besoldungsrahmen.

³ Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Privatrechtlich Angestellte

Art. 35 ¹ Der Burgerrat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Die Verwaltung

Stellung

Art. 36 Der Sekretär, der Finanzverwalter, der Immobilienbewirtschafter des Burgerrates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen diese nicht Mitglied sind, haben an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 37 ¹ Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 38 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung	Art. 39 Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher mittels amtlichem Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt.
Traktanden	Art. 40 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ³ Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Allgemeines	Art. 41 ¹ Der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Fehler	Art. 42 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 43 Der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	Art. 44 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
Eintreten	Art. 45 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

- Beratung **Art. 46** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

- Ordnungsantrag **Art. 47** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

Abstimmungen

- Abstimmungen **Art. 48** Der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
 - erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Abstimmungsverfahren **Art. 49** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Der Präsident
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
 - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
 - stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“
- Gruppensieger **Art. 50** ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 51 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 52 Der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Amtsduer

Art. 53 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Amtszeitbeschränkung

Art. 54 ¹ Die Amtszeit ist auf zwanzig Jahre (5 Amtsdauern) beschränkt; angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet. Eine Wiederwahl ist erst nach vier Jahren seit dem Ausscheiden möglich.

² Die Amtszeit für den Präsidenten beträgt insgesamt höchstens vierundzwanzig Jahre (6 Amtsdauern Burgerrat einschliesslich Präsidium).

Wählbarkeit

Art. 55 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 56 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

³ Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Ausscheidungsregeln

Art. 57 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 56 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 58

- a) Der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgesprochenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzähler sowie der Sekretär
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 59 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel

Art. 60 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.-

² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgesprochenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 61 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 62 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgesprochene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgesprochene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 65.

Zweiter Wahlgang

Art. 63 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 64 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 65 Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 66 Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name des Präsidenten und des Sekretärs,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Genehmigung

Art. 67 ¹ Der Sekretär legt das Protokoll spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.

³ Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 68 Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 69 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2024 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 21.06.2016 auf.

³ Die Versammlung erlässt das Reglement über die Einbürgerungsgebühren (Art. 18).

Die Versammlung vom 1. Dezember 2023 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Beat Meier

Die Sekretärin:

Daniela Buzzoni

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 12. Jan. 2024

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 26. Oktober 2023 bis 1. Dezember 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung Wimmis öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Simmentaler Anzeiger Nr. 43 vom 26. Oktober 2023 bekannt.

Ort, Datum

Die Sekretärin:



Wimmis, 12. Dezember 2023

Daniela Buzzoni

Anhang I: Ständige Kommissionen

Zurzeit keine ständigen Kommissionen eingesetzt

Anhang II: Öffentlich-rechtliche Anstellungen

Sekretär

Aufgaben:	Beratung des Burgerrates, Korrespondenz für Versammlung und Burgerrat, weiteres gemäss Stellenbeschreibung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 1'000.00 im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	keine
Beschäftigungsgrad	30 – 50 Prozent
Besoldung:	kantonale Gehaltsklasse 12 - 18

Finanzverwalter

Aufgaben:	Gemäss Stellenbeschreibung, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 1'000.00 im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	keine
Beschäftigungsgrad	30 – 50 Prozent
Besoldung:	kantonale Gehaltsklasse 12 - 18

Immobilienbewirtschafter

Aufgaben:	Gemäss Stellenbeschreibung, insbesondere Vermietung der Wohnobjekte inkl. Mietvertragserstellung, Mietzinskontrolle, Erstellen der Nebenkostenabrechnungen, Wohnungsabnahmen / -übergaben, Verkehr mit Mietern und Behörden, Organisation von Reparaturen/Renovationen
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 1'000.00 im Einzelfall

Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	keine
Beschäftigungsgrad	Max. 70 Prozent
Besoldung:	kantonale Gehaltsklasse 12 - 18

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
7. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
8. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de

Im Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: CHF 50'000.00 zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von CHF 50'000.00 zur Renovation des Forsthauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Burgerrat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:
Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Bürgerhauses

Burgerratsvorlage: – Standort A
 – Satteldach
 – Kein Keller

Anträge aus der Ver- 1. Standort B
sammlung: 2. Eternitbedachung
 3. Keller
 4. Pultdach
 5. Ziegelbedachung
 6. Standort C

Vorgehen: 7. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu
 Gruppen vereinigen.
 a) Standorte A, B, C
 b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
 c) Satteldach, Pultdach
 d) Kein Keller, Keller
 Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Prä-
 sidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweit-
 letzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
 Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine
 Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist
 die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen
 (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

 2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
 a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2);
 Annahme: Sieger C
 Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
 b) Ziegel- gegen Eternitbedachung;
 Annahme: Sieger Ziegelbedachung
 c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
 d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

 3. Schlussabstimmung:
 Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Bürgerhaus
 mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

 Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 3: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Burgerrat	bis CHF 20'000.00
Versammlung	über CHF 20'000.00

Beispiel 1

Das Budget enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Erfolgsrechnung CHF 15'000.00. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 6'000.00 wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt CHF 21'000.00.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Burgerratskompetenz von CHF 20'000.00. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von CHF 6'000.00

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von CHF 8'000'000.00 für den Bau eines Bürgerhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 750'000.00 wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Burgerrates.